

Az: 4L941/22

Im vorläufigen Rechtsschutz wird durch Beschluss entschieden, vgl. § 123 Abs. 4 VwGO

Verwaltungsgericht Neuenburg  
IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL

Folgefehler - beim Beschluss "In der Verwaltungsrechtssache"

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Bevollmächtigter fehlt

der Rentnerin Franziska Hauser, Lerchenweg 24,  
43625 Neuenburg Antragsstellerin

Vertretung fehlt: durch den Oberbürgermeister

gegen  
die Stadt Neuenburg, Schlossplatz 4, 43620  
Neuenburg Antragsgegnerin

Besetzung fehlt: "durch..."

hat das Verwaltungsgericht Neuenburg -  
4. Kammer - am 09.12.2022

für Recht erkannt: "beschlossen" (Folgefehler)

Das wäre konkreter gegangen - vgl. Lösung S. 9.

Es fehlt die teilweise Ablehnung des Antrags, da die ASt. in Erlass einer Schutzmaßnahme beantragt hatte, aber nur Neubescheidung erhält.

Die Kostenentscheidung ist folgerichtig, aber nicht korrekt - s. auch hierzu Lösung S. 9.

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Klagen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Gründe (Folgefehler)

Die 70-jährige Antragsstellerin ist Madisarin

Zunächst hätten Sie feststellen müssen, dass der Kläger berechtigt war, den ausgesetzten Rechtsstreit aufzunehmen.

Danach hätten Sie feststellen müssen, dass der statthafte Einspruch zulässig ist.

Zitieren Sie Normen exakt: §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG

die unerlaubte Handlung

die Verteidigungsanzeige im schriftlichen Vorverfahren

gut erkannt

Sie hätten feststellen müssen, dass der Rechtsstreit in den Zustand vor Versäumung der Frist versetzt wird, § 342 ZPO.

Erst an dieser Stelle hätten Sie zu den Erfolgsaussichten der Klage ausführen müssen.

Die Klage ist zulässig und in Teilen begründet.

A

Die Klage bzgl. dem Klagantrag 1 und 2 ist zulässig.

I. Das Landgericht Duisburg ist sowohl sachlich als auch örtlich zuständig.

Das Landgericht ist sachlich zuständig, da der Streitwert bei 7.363€ und somit über der Grenze von 5.000€ liegt, vgl. §§ 23, 71 GVG.

Das Landgericht Duisburg ist örtlich zuständig. Gem. § 32 ZPO ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Unerlaubte Handlung stattfand. Dies ist hier Dinslaken. Dinslaken liegt im Gerichtsbezirk Duisburg.

II. Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 16.05.2024 erging fristgerecht.

1. Zunächst war der Einspruch statthaft. Es handelte sich bei dem Versäumnisurteil um ein echtes Versäumnisurteil iSd. § 331 ZPO, da die Beklagten nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen. Das Schreiben an das Gericht vom 6.05.2024 ändert daran nichts, da die Beklagten nicht befugt sind vor dem Landgericht ohne anwaltliche Vertretung zu handeln, vgl. § 78 ZPO.

2. Der Einspruch erfolgte auch fristgerecht. Gem. § 339 ZPO beträgt die Einspruchsfrist zwei Wochen. Diese wurde gewahrt. Denn sie beginnt mit Zustellung an der unterlegenen Partei zu laufen, vgl. § 317 Abs. 1 S. 1,2 ZPO. Die Zustellung an die Beklagten erfolgte am 22.05.2024. Das Ende der zweiwöchigen Frist datierte sich daher auf den 05.06.2024 und wurde mit Einlegung des Einspruchs am 04.06.2024 gewahrt.

3. Der Einspruch erfolgte auch schriftlich mithin formgerecht gem. § 340 ZPO.

III. Der unbezifferte Schmerzensgeldantrag ist hinreichend bestimmt iSd. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, da die Höhe des Schmerzensgeldes in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der erforderliche Sachverhalt vorgetragen wurde und der Kläger seine Vorstellung über die Höhe

zutreffend

eines angemessenen Schmerzensgeldes in der Klageschrift angegeben hat.

IV. Die objektive Klagehäufung ist gem. § 260 ZPO zulässig, da sowohl für den Klageantrag zu 1 als auch für den Klageantrag zu 2 und 3 dasselbe Prozessgericht zuständig ist und es sich um dieselbe Prozessart handelt.

V. Die subjektive Klagehäufung ist in entsprechender Anwendung des § 260 ZPO zulässig, da die Beklagten als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden und insofern einfache Streitgenossen gem. §§ 59, 60 ZPO sind.

§ 59 Alt. 1 ZPO

B

Die Klage ist in Teilen begründet.

Der Kläger ist aktivlegitimiert. Der Ehemann ist Alleinerbe der zuvor verstorbenen Klägerin. Dies wurde durch die Vorlage des Erbscheins in der mündlichen Verhandlung bewiesen.

Sie hätten zur Vermutungswirkung des Erbscheins gemäß § 2365 BGB ausführen müssen.

I

Der Klageantrag zu 1 ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch aus § 833 BGB gegen die Beklagten.

§ 833 S. 1 BGB

1. Der haftungsbegründene Tatbestand ist erfüllt.

a) Eine Rechtsgutsverletzung liegt vor. Die verstorbene Ehefrau des Klägers wurde durch die Wunde in ihrem Körper verletzt. Sie trug eine Wunde an der linken Wade davon, die im Krankenhaus behandelt werden musste.

durch den Hundebiss verletzt.

Der Dackel Marli wurde ebenfalls gebissen.

b) Dies geschah auch durch ein Tier. Der Hund „Pino“ biss die Geschädigte an der Wade, nachdem er auf diese zugestürzt war. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts nach der Beweisaufnahme und des Sachverständigengutachtens fest. Für den Beweis ist die volle richterliche Überzeugung erforderlich, § 286 ZPO. Es bedarf dabei keiner absoluten Gewissheit oder an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit. Ausreichend ist vielmehr ein Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen. Die

Sachverständigengutachten ist Teil der Beweisaufnahme

zutreffend

Zeugin Weitblick sagte aus, dass der Hund „Pino“ bellend auf sie und die Geschädigte zulief. Zwar stolperte die Geschädigte anschließend und fiel hin. Allerdings schnappte der Hund in die Richtung der Geschädigten. Die Zeugin konnte jedoch nicht erkennen, ob der Hund die Geschädigte tatsächlich gebissen hatte. Die Aussage der Zeugin war glaubhaft. Sie war widerspruchsfrei und detailreich. Auf Nachfragen konnte die Zeugin antworten, ohne sich zu widersprechen. Der Zeuge Sorglos konnte ebenfalls beobachten wie der Hund „Pino“ auf die Geschädigte zu rannte. Jedoch konnte er ebenfalls keinen Biss sehen. Die Aussage war ebenfalls glaubhaft, da der Zeuge sich nicht widersprach. Der Biss von einem Hund wurde jedoch vom anschließend Sachgutachten ausreichend nachgewiesen. Laut dem Sachgutachten ist ein Sturz für die Wunde ausgeschlossen. Zudem kann die Wunde nicht vom eigenen Hund, einem Dackel, herrühren. Vielmehr geht das Sachgutachten von einem Biss eines größeren Hundes wie einem Goldendoodle aus. Auch sei die Infektion der Wunde die typische Folge eines Tierbisses.

Sachverständigen-  
gutachten

ein Sturz als Ursache der  
Wunde

Entgegen der Auffassung der Beklagtenseite kann das Gericht der Auffassung, dass ein anderer Hund für den Biss verantwortlich sei, ebenfalls nicht folgen. Bei alltäglichen Geschehnissen ist das Gericht befugt konkrete Anhaltspunkte durch Erfahrungswerte zu ersetzen und hierauf seine volle Überzeugung zu gründen. Es steht daher für das Gericht fest, dass kein anderer Hund die Geschädigte anschließend noch biss. Laut der übereinstimmenden Angaben beider Parteien war an dem Tag keine weiteren Personen unterwegs.

waren ... keine weiteren  
Personen unterwegs.

Es hat sich auch keine typische Tiergefahr realisiert durch das „Beißen“ des Hundes. Der Hund lief bereits bellend auf die Geschädigte zu ohne, dass zuvor eine Interaktion geschah.

Die Beklagten zu 1) und 2)

c) Die Beklagten sind auch die Tierhalter des Hundes „Pino“. Sie sind nicht bloße Weggefährten. Im Kaufvertrag des Züchters mit den Beklagten 1 und 2 stehen deren Namen. Zudem verfügen die Beklagten über einen Sachkundenachweis. Den Beklagten ist es indes nicht gelungen einen geeigneten Gegenbeweis zu führen, um die Weggefährteneigenschaft zu beweisen. Auch der Beklagte zu 3 kann las

als/ein

Sie hätten dazu Stellung nehmen müssen, dass er lediglich aus Gefälligkeit den Hund Pino ausführt.

#### § 840 Abs. 1 BGB

Der Kläger hätte vortragen müssen, dass die Fahrten mit dem Pkw die wirtschaftlichste Beförderungsart war oder dass ihm Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar war.

gut erkannt

Gemäß § 90a BGB sind Tiere keine Sachen. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nichts etwas anderes bestimmt ist.

Sie hätten einen unverhältnismäßigen Aufwand gemäß § 251 Abs. 2 S. 1 BGB prüfen müssen. Sie hätten § 251 Abs. 2 S. 2 BGB anwenden müssen.

minderjähriger Halter des Hundes sein. Die Geschäftsfähigkeit ist für die Haltereigenschaft bedeutungslos.

2. Der haftungsausfüllende Tatbestand ist erfüllt.

a) Es ist ein ersatzfähiger Schaden von insgesamt 613€ entstanden für den die Beklagten als Gesamtschuldner iSd. § 844 BGB gemeinsam haften.

b) Nicht alle Schadenspositionen, die der Kläger geltend macht sind ersatzfähig.

aa) Die Krankenhausbesuche mit Kosten i.H.v. 63€ sind ersatzfähig gem. § 249 Abs. 1 BGB. Entgegen der Auffassung der Beklagtenseite handelt es sich bei ehelichen Krankenhausbesuchen nicht nur um eine eheliche Fürsorgepflicht. Vielmehr gehören Krankenhausbesuche naher Angehöriger, wie der Ehemann, zu den Heilungskosten. Insofern ist es auch der besuchenden Person überlassen, welches Verkehrsmittel sie wählt. Es entstanden durch die Auswahl auch keine unverhältnismäßig hohen Fahrtkosten.

bb) Der Ausfall der Hobby Aktivitäten i.H.v.750€ ist hingegen nicht ersatzfähig. Der Ausfall von Hobbyausübungen ist mit jedem Schadensfall verbunden und stellt keinen Vermögensschaden dar.

cc) Die Behandlung beim Tierarzt ist ein ersatzfähiger Schaden i.H.v. 550€. Der Hund ist gem. § 90 BGB eine Sache. Bei Beschädigung einer Sache kann diese entweder repariert oder eine gleichwertige neue Sache angeschafft werden. Der Geschädigte hat die Alternative zu wählen, die den geringeren Aufwand erfordert. Dies war in diesem Fall der Tierarztbesuch. Auch, wenn ein neuer Dackel mittlerer Art und Güte für 450€ zu kaufen wäre, so wäre der Hund „Marli“ weiterhin verletzt bzw. würde weiterhin leben. Die Heilung bei einem Tierarzt ist deutlich sachdienlicher als die Neubeschaffung eines Dackels.

c) Ein Mitverschulden der Geschädigten gem. § 254 BGB scheidet aus. Es kann sein, dass der Hund „Marli“ ebenfalls gebellt hat. Dies ist jedoch eine normale Reaktion auf einen weiteren Hund wie sie in Natura täglich hundertfach gesehen werden kann.

Die Zuständigkeit bezüglich des Klageantrags zu 1) und 2) und des Feststellungsantrags ist gegeben.

Das Landgericht Duisburg ist sachliche zuständig, da der Zuständigkeitsstreitwert nach. §§ 1, 5 Hs. 1 ZPO berechnet wird und die 5000 Euro übersteigt, sodass gem. §§ 23 I Nr. 1, 71 I GVG das Landgericht zuständig ist. Das Landgericht Duisburg ist auch örtlich gem. § 32 ZPO zuständig, da es sich um einen Anspruch aus Tierhalterhaftung gem. § 833 S. 1 BGB handelt, welches eine unerlaubte Handlung ist.

Die parteibezogenen Voraussetzungen bezüglich der Klageanträge liegen vor. Der Kläger durfte als Erbe gem. § 239 I ZPO den Prozess der ursprünglichen Klägerin, Frau Marina Mauer, fortführen. Ob der Kläger wirksam der Rechtsnachfolger der ursprünglichen Klägerin geworden ist, ist für die Zulässigkeit nur zu behaupten, da es sich um eine doppeltrelevante Tatsache handelt, da die Erbeneigenschaft vor allem auch Voraussetzung dafür ist, ob er die Ansprüche gegen die Beklagten weiterverfolgen kann.

Der Beklagte zu 3) ist prozessfähig gem. §§ 51 I 1, 52 ZPO, da er wirksam durch seine Eltern als gesetzliche Vertreter gem. §§ 1626 I, 1629 I ZPO vertreten wird.

Der Klageantrag zu 2) ist bestimmt genug. Gem. § 253 II Nr. 2 ZPO muss ein Klageantrag bestimmt, das heißt bei Geldforderungen insbesondere beziffert sein. Für einen Schmerzensgeld genügt ist jedoch, dass dies in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, sofern Anhaltspunkte vorgetragen werden, anhand dessen das Gericht sein Ermessen ausüben kann. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 253 II BGB i.Vm. § 287 I ZPO, da auch hier nur von einem angemessenen Schmerzensgeld gesprochen wird, welches dann durch das Gericht geschätzt werden kann. Solche Anhaltspunkte trägt der Kläger vor, indem Frau Mauer unstreitig zweimal pro Woche zur Physiotherapie musste, eine Narbe am Bein behielt, die gut sichtbar war und zudem erhebliche Schmerzen hatte.

Das Feststellungsinteresse bezüglich des Klageantrags zu 3) ist gegeben, da der Kläger ein Interesse an der Kostenverteilung hat. Der Kläger kann nur den ganzen Rechtsstreit übernehmen, sodass es ihm auch hier ein Interesse hat, möglichst kostenfrei aus dem Rechtsstreit rauszugehen.

Die Klage ist in dem im Tenor angegebenen Umfang begründet.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der Kläger aktivlegitimiert gem. § 1922 I BGB, da er Erbe der Frau Maria Mauer, welche ursprünglich die

Hier hätte es gereicht, wenn Sie auf die örtliche Zuständigkeit aus §§ 12, 13 Abs. 1 ZPO abgestellt hätten, da die Beklagten ihren allgemeinen Gerichtsstand in Dinslaken und damit im Landgerichtsbezirk Duisburg haben. Daher bedarf es der schwieriger zu begründeten besonderen Gerichtszuständigkeit nicht.

Das gehört an den Anfang der Entscheidungsgründe zur Wiederaufnahme des Rechtsstreits, s.o. Hier fehlen auch noch Ausführungen zum Nachweis und den Rechtsgrundlagen.

Passend begründet.

Klage eingelegt hat, ist. Zwar bestritt der Beklagte die Aktivlegitimation und damit die Erbeigenschaft des Klägers, diese Erbeigenschaft steht jedoch zur Überzeugung des Gerichts fest. Die Stellung als Erben ist für den Kläger eine anspruchsbegründende Tatsache, sodass die Beweislast nach dem allgemeinen Günstigkeitsprinzip dem Kläger obliegt. Dieser legte den Erbschein vor, aus dem sich zweifelsfrei ergibt, dass der alleinige Erbe der ursprünglichen Klägerin, Herr Damian Mauer (der Kläger) ist.

Hier fehlt die Rechtsgrundlage, s.o.

Der Klageantrag zu 1) ist insoweit begründet, als der Beklagte zu 1) und die Beklagte zu 2) dem Kläger gegenüber in Höhe von 613 Euro gesamtschuldnerisch haften.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen den Beklagten zu 1) aus §§ 1929 I, 833 S. 1 BGB.

Der Kläger ist Erbe geworden (s.o.).

Der Beklagte zu 1) ist unstreitig Tierhalter des Hundes Pino.

Bei dem Hund „Pino“ handelt es sich um ein Tier iSd § 833 S. 1 BGB.

Der Körper und die Gesundheit der Frau Marina Mauer als ursprüngliche Anspruchsinhaberin wurde verletzt, da sie eine Wunde am Bein hatte, die sich schwer entzündete und operiert werden musste.

Auch wurde der Dackel „Mari“ unstreitig von dem Hund „Pino“ im hinteren Bereich geschnappt und gebissen. Da Tiere gem. § 90a BGB wie Sachen behandelt werden, liegt hierin eine Sachbeschädigung iSd § 833 S. 1 BGB.

Der Hund „Pino“ ist kausal für die Verletzung der Frau Marina Mauer. Die Kausalität ergibt sich anhand der *conditio-sine-qua-non* Formel und liegt vor, wenn das konkrete Verhalten des Hundes nicht mehr hinweggedacht werden kann, ohne dass die eingetretene Rechtsgutsverletzung entfielen.

Hier passt der Ausdruck nicht.

Entgegen der Behauptung der Beklagten, steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die ursprüngliche Klägerin durch den Hund „Pino“ gebissen wurde und nicht zu Boden gefallen sei und sich dadurch verletzt habe.

Die Kausalität stellt eine haftungsbegründende Tatsache dar und ist damit nach dem allgemeinen Günstigkeitsprinzip von der Klägerin zu beweisen. Die Klägerin hat den Zeugenbeweis angeboten. Die Zeugin Weitblick sagte aus, sie habe keine Zweifel daran, dass die Verletzung der ursprünglichen Klägerin von „Pino“ stamme. Sie habe es jedoch nicht tatsächlich gesehen. Damit ist die Zeugin bezüglich der Frage, ob

Hier hätten Sie eingehend noch kurz auf das erforderliche Maß der Überzeugungsbildung des Gerichts i.S.d. § 286 ZPO eingehen müssen.

Die Aussage hätten sie noch als glaubhaft ansehen müssen, weil sie detailreich, plausibel und widerspruchsfrei ist.

Den Umstand, dass die Zeugin Weitblick die Cousine der Erblasserin ist, hätten Sie hier für die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage noch als unerheblich ansehen und hierzu ausführen müssen. Hätte sie überschießende Belastungstendenz aufgewiesen, hätte nahelegen, dass sie bekundet, den eigentlichen und entscheidenden Biss gesehen zu haben.

sie gesehen hat, dass die ursprüngliche Klägerin auch tatsächlich durch „Pino“ gebissen wurde, unergiebig und kann nicht gewürdigt werden.

Auch der Zeuge Sorglos sagt lediglich aus, dass er „meint“, dass die ursprüngliche Klägerin gestürzt sei.

Dieser Aussage steht jedoch das Sachverständigen Gutachten des Facharzt für Unfallchirurgie, Prof. Dr. Sebastian Koch, entgegen. Dieser begutachtet eindeutig und zweifelsfrei, dass die Wunde mit einem Hundebiss kompatibel sei und, dass eine alternative Verletzungsursache wie ein Sturz ausgeschlossen sei. Diese Aussagen sind glaubhaft, da sie im Endeffekt damit gleichgehen, was auch schon durch die ursprüngliche Klägerin vorgetragen wurde. Zudem sind sie sehr detailliert und dem Gutachten liegen die einschlägigen Bilder der Wunde zu Grunde.

Entgegen der Behauptung der Beklagten ist der Biss auch nicht durch den Dackel der ursprünglichen Klägerin selbst entstanden, da das Gutachten insoweit auch eindeutig ausschließt, dass der Biss durch ein Dackel entstanden ist. Die Ausführungen hierzu sind auch glaubhaft, da der Biss nach den Beschreibungen des Gutachtens durch einen größeren Hund entstanden sein muss, was sich allein anhand der Größe der Wunde von 5x5cm ergibt.

Entgegen der Behauptung der Beklagten, ist die Bisswunde auch nicht durch einen anderen Hund entstanden, hierzu haben die Beklagten schon nicht substantiiert vorgetragen, durch welchen Hund dies gegeben sein soll, da der See zum Zeitpunkt des Spazierganges auch leer war.

Die Tiergefahr eines Hundes hat sich verwirklicht, da es spezifisch für einen Hund ist, dass dieser auf andere Hunde zu rennt und gegebenenfalls auch bellt und beißt. Sind Menschen mit im Gerangel verwirklicht sich die Tiergefahr auch dann, wenn ein Mensch und kein Hund gebissen wird.

Der Beklagte zu 1) kann sich nicht gem. § 833 S. 2 BGB exkulpiert, da der Hund „Pino“ weder seinem Beruf oder Erwerbstätigkeit noch dem Unterhalt dient.

Bei den Fahrtkosten in Höhe von 63 Euro des Klägers, sowie den Kosten für den Tierarzt in Höhe von 550 Euro handelt es sich um einen kausalen, ersatzfähigen Schaden gem. § 249 II BGB.

Die Tierarztkosten wären der ursprünglichen Klägerin nicht entstanden, wenn ihr Hund nicht durch „Pino“ gebissen worden wäre, denn dann hätte sie nicht zum Tierarzt gemusst. Obwohl es Dackel mittlerer Art und

Die Aussage des Zeugen Sorglos hätten Sie in Bezug auf den konkreten Biss genauer als unergiebig ansehen müssen, u.a. weil er Pino nämlich nicht durchgängig im Blick gehabt hatte.

Sie hätten noch klarstellen müssen, dass sich das Gericht den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen nach eigener kritischer Prüfung anschließt.

Hier hätten Sie aus gerichtlicher Perspektive auch noch anführen müssen, dass das Gutachten auf zutreffenden Anknüpfungstatsachen beruht sowie die Schlussfolgerungen plausibel und überzeugend begründet sind. Bedenken gegen die fachlichen Qualifikation des Sachverständigen hätten Sie noch ablehnen müssen.

Hier hätten Sie noch auf die mögliche Ausnahme nach § 251 Abs. 2 S. 1 BGB eingehen müssen.

Nach der Rechtsprechung des BGH hätten Sie die Verhältnismäßigkeitsgrenze bei dem dreifachen Betrag der jährlichen Kosten der Tierhaltung ziehen müssen.

Das überzeugt eher nicht. Einen Anspruch auf die geltend gemachten Fahrtkosten des Klägers für die täglichen Besuche im Krankenhaus i.H.v. insgesamt 63,- € hätten Sie eher ablehnen müssen, weil es sich nicht um unvermeidbare Kosten handelt. Die Busverbindung bestand unstreitig und durch deren Nutzung hätte der Kläger einen deutlich geringeren finanziellen Aufwand gehabt.

Sie hätten auch noch darauf eingehen müssen, warum sich die Erblasserin nicht die Tiergefahr ihres eigenen Hundes anrechnen lassen muss. Insoweit hätten Sie mit der hier ebenfalls verwirklichten Haftung der Beklagten nach § 823 BGB wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht argumentieren müssen.

Güte auch zu einem Preis von 450 Euro gibt, stehen dem Kläger entgegen der Ansicht der Beklagten die 550 Euro zu. Dies ergibt sich aus dem Integritätsinteresse. Ein jeder hat das Recht und das Interesse daran, sein Eigentum zu behalten und dieses nicht ersetzen zu müssen. Die Grenze liegt hier bei 130 % des Neuwertes. 130 % von 450 Euro sind jedoch ca. 600 Euro, sodass die 550 Euro noch darunter liegen und zu ersetzen sind.

Die Fahrtkosten stehen dem Kläger nach § 249 II BGB zu, auch diese Kosten wären dem Kläger nicht entstanden, wenn seine Frau durch den Biss des Hundes Pino nicht hätte ins Krankenhaus genutzt. Die Fahrtkosten naher Angehöriger sind als Heilmittelkosten ein ersatzfähiger Schaden, da die Anwesenheit naher Angehöriger sich positiv auf die Genesung auswirkt. Entgegen der Ansicht der Beklagten hat der Kläger auch hier nicht gegen seine Schadensminderungsobliegenheit verstoßen, indem er das Auto und nicht den Bus nahm. Dass der Bus sehr viel günstiger ist, haben die Beklagten nicht substantiiert vorgetragen, da sie nicht darstellten, wie viel genau eine Busfahrkarte bspw. kostet.

Die geltend gemachten 750 Euro des Klägers bezüglich des Entfalls seiner Hobbys für 15 stellen jedoch keinen ersatzfähigen Schaden dar. Auch hier müsste eine Differenz in der Vermögenslage vor und nach dem schädigenden Ereignis für den Kläger bestehen gem. § 249 II BGB. Der Kläger verzichtet hier jedoch allein auf seine Freizeit. Die Freizeit hat keinen Vermögenswert, der hier zur Geltung gebracht werden kann. Damit hat der Kläger schon keine Vermögenseinbuße nach der Differenzhypothese.

Ein Mitverschulden der Klägerin kommt nicht in Betracht. Zwar hat ihr Hund Mari unstreitig auch gebellt, es wurde seitens der Beklagten jedoch nicht substantiiert vorgetragen, wie dies den Hund Pino provoziert haben sollte. Zudem muss sich die Klägerin auch hier nicht auf das allgemeine Lebensrisiko verweisen lassen, denn ein vernünftiger Dritter muss nicht davon ausgehen, dass er von einem anderen Hund gebissen wird, wenn er mit seinem eigenen Hund spazieren geht. Die Tatsache, dass sie ihren Hund auf den Arm nahm und Pino dann weiter schnappte, kann auch nicht zu ihren Lasten angelegt werden, da sie dies lediglich aus Schutzreflex für ihr Eigentum vornahm, da ihr Hund zuvor bereits von Pino gebissen wurde. Zudem kann auch hier ein vernünftig denkender Dritter nicht davon ausgehen, dass der fremde Hund einen dann ins Bein beißt.

Ein inhaltsgleicher Anspruch des Klägers ergibt sich auch gegen die Beklagten zu 2) aus §§ 1929 I, 833 S. 1 BGB. Auch die Beklagte zu 2) ist

Schreiben Sie besser weniger umgangssprachlich.

Sie hätten noch argumentieren müssen, dass die unstreitigen Indizien in ihrer Gesamtschau so gewichtig sind, dass die Beklagten gem. § 138 Abs. 2 ZPO substantiiert hätten darlegen müssen, aus welchen Gründen die Beklagte zu 2) dennoch nicht Halterin von Pino ist.

Richtig festgehalten.

als Halterin anzusehen. Tierhalter ist derjenige, der nach der Verkehrsanschauung das Risiko für die Tiergefahr tragen soll. Die Beklagte zu 2) steht bereits im Kaufvertrag für Pino drin. Zudem geht sie genauso häufig wie der Beklagte zu 1) mit dem Hund Gassi, da sie sich stets abwechseln. Darüber hinaus hat sie unstreitig, ebenso, wie der Beklagte zu 1), einen Sachkundenachweis für den Hund „Pino“. Der Hund „Pino“ ist zwar nicht als großer Hund iSd § 11 I LHund NRW anzusehen, allerdings benötigt nur der Halter für einen großen Hund gem. § 11 II LHundNRW einen Sachkundenachweis. Im Umkehrschluss kann damit gesagt werden, dass jeder, der einen solchen Sachkundenachweis besitzt auch Halter des Hundes ist.

Auf die restlichen Voraussetzungen des Anspruchs wird nach oben verwiesen.

Der Beklagte zu 1) und die Beklagte zu 2) haften dem Kläger gegenüber gem. § 840 I BGB als Gesamtschuldner.

Der Klageantrag zu 2) ist insoweit begründet, als der Beklagte zu 1) und die Beklagte zu 2) dem Kläger gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

Auch hier ergibt sich der Anspruch gegen beide aus §§ 1929 I, 833 S. 1 BGB. Der Beklagte zu 1) und der Beklagte zu 2) haften auch hier gesamtschuldnerisch aus § 840 I BGB.

Der Schmerzensgeldanspruch ergibt sich aus § 253 II BGB. Bei der Verletzung bezüglich der Bisswunde der ursprünglichen Klägerin handelt es sich um eine Verletzung des Körpers. Der Schmerzensgeldanspruch ist bereits bei der Klägerin entstanden und geltend gemacht worden, sodass der Kläger ihn erben und weiterverfolgen kann. Der Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 6000 Euro ist auch angemessen, da die Klägerin eine große und sichtbare Wunde hatte, massive Schmerzen erlitt und zweimal wöchentlich Physiotherapie machen musste. Anhaltspunkte, die gegen eine Angemessenheit sprechen, sind hier insbesondere von den Beklagten nicht substantiiert vorgetragen worden.

Hier hätten Sie noch auf die Ausgleichs- und die Genugtuungsfunktion eines Schmerzensgeldes eingehen müssen.

Der Feststellungsantrag bzgl. des ursprünglichen Klageantrags zu 3) ist ebenfalls begründet, da ein erledigendes Ereignis eingetreten ist und der Klageantrag zu 3) zulässig und begründet gewesen ist.

hier fehlt der Zeitpunkt (nach Rechtshängigkeit)

Der unbestrittene Tod der ursprünglichen Klägerin ist ein erledigendes Ereignis der Hauptsache, da die ursprüngliche Klägerin dann keine